



Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

40210 Düsseldorf
Konrad-Adenauer-Platz 13
Telefon 0211 3896-0
Telefax 0211 3896-367
E-Mail: poststelle@lrh.nrw.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie
verschlüsselte elektronische Dokumente)
Auskunft erteilt: Herr Dr. Rückert
Durchwahl 3896-451
Aktenzeichen G. K. - 172 E 7 - 218

Datum 10.10.2017

„Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2017 (Nachtragshaushaltsgesetz 2017)“

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/538

sowie

„Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze (Haushaltsbegleitgesetz 2017)“

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/539

Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags vom 28.09.2017,
APr 17/43

Sehr geehrter Herr Präsident,

mit diesem Schreiben erhalten Sie eine ergänzende Stellungnahme des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen zu den im Betreff genannten Gesetzentwürfen. Anlass hierfür ist eine in der Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses vom 28.09.2017 von dem Abgeordneten Herrn Mostofizadeh formulierte Frage zur beabsichtigten Kreditermächtigung für das Sondervermögen „Risikoabschirmung WestLB AG“ (sog. Risikofonds).

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Brigitte Mandt

Anlage

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/30**

Alle Abg



**Ergänzende Stellungnahme
des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen**

zum

**„Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan
des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2017
(Nachtragshaushaltsgesetz 2017)“**

und zum

**„Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze
(Haushaltsbegleitgesetz 2017)“**

Gesetzentwürfe der Landesregierung vom 06.09.2017,
Drucksachen 17/538 und 17/539

zur

Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses

am 28.09.2017

Der Abgeordnete Herr Mostofizadeh (GRÜNE) formulierte in der vorbezeichneten Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses (HFA) eine Frage zur beabsichtigten Kreditermächtigung für das Sondervermögen „Risikoabschirmung WestLB AG“ (sog. Risikofonds), die er gerne dem Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen (LRH) gestellt hätte. Konkret führte er aus:

„Warum man jetzt für die letzten zwei Monate des Jahres 2017 diesen Topf mit einer Kreditermächtigung ausstattet, die im Jahr 2019 ausläuft und die man dann sowieso zurückzahlen muss, verstehe ich nicht.“¹

Der Grund für die Kreditermächtigung wird im Gesetzentwurf insbesondere im Rahmen der Darlegung des Problems, der Lösung und der Alternativen aufgezeigt. Hier werden u. a. folgende Argumente genannt:

„(...) Bereits für das Haushaltsjahr 2017 ist mit erhöhten Inanspruchnahmen aus der Phoenix-Garantie zu rechnen. Die Höhe der Inanspruchnahmen wird basierend auf aktuell vorliegenden Prognosen über die verfügbaren Mittel des Risikofonds hinausgehen.

Für das Haushaltsjahr 2018 kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer vorzeitigen Auflösung der so genannten Phoenix-Struktur mit der Folge erheblicher Zahlungsverpflichtungen des Landes kommen könnte. Die Inanspruchnahme des Landes hieraus kann sich in der Höhe auf bis zu 3,2 Milliarden Euro belaufen. Da sich der aktuelle Bestand der im Risikofonds angesammelten Mittel auf rund 918 Mio. Euro beläuft, droht dem Landeshaushalt angesichts der absoluten Höhe der potentiellen Inanspruchnahme für 2018 oder 2019 eine Zahlungsbelastung, die ohne entsprechende Vorsorge im oder durch das Sondervermögen faktisch nur durch eine Kreditaufnahme im Haushaltsplan zu bewältigen sein würde. (...)“²

und

„Mit diesem Änderungsgesetz wird der Risikofonds mit einer betragsmäßig und zeitlich eng begrenzten eigenen Kreditaufnahmemöglichkeit ausgestattet, um die Belastungen aus den Inanspruchnahmen im jeweiligen Haushaltsjahr geringer zu halten und damit in den begonnenen Konsolidierungskurs einzubinden.“³

und

¹ Ausschussprotokoll 17/43, S. 15.

² Drucksache 17/539, S. 1 f.

³ Drucksache 17/539, S. 3.

„Alternativen

Keine.

Soweit im Risikofondsgesetz keine Vorsorge in Form einer Kreditermächtigung geschaffen wird, besteht die Gefahr, dass potentielle Inanspruchnahmen aus gegebenen Garantien faktisch nur durch eine (ungeplante) Kreditaufnahme im Haushaltsplan zu bewältigen sein werden.

Der in diesem Fall vorgezeichnete Weg in die Kreditaufnahme würde die Budgethoheit des Haushaltsgesetzgebers und dessen finanzwirtschaftliche Gestaltungsspielräume auf dem Weg zu einem von der Schuldenbremse vorgegebenen Haushaltsausgleich ohne Schuldenaufnahme erheblich einschränken.“⁴

Hierzu führte der LRH in der schriftlichen Stellungnahme vom 27.09.2017 aus:

„Die im Gesetzentwurf niedergelegten Argumente für eine zwingende Notwendigkeit zur Erteilung einer Kreditermächtigung für das Sondervermögen ‚Risikoabschirmung WestLB AG‘ erschließen sich dem LRH nicht. Zunächst einmal ist festzuhalten, dass auch im Falle der beabsichtigten Gesetzesänderung die Abwicklung der Verbindlichkeiten aus den Garantien ausschließlich über den Landeshaushalt erfolgt. Die Erteilung der Kreditermächtigung dient also „nur“ dem Zweck, die Finanzierung von Garantiezahlungen außerhalb des Landeshaushalts sicherzustellen. D. h., sofern der Mittelbestand des Risikofonds aufgebraucht sein sollte, würden die dann evtl. erforderlich werdenden Kredite im Namen und für Rechnung des Risikofonds und nicht des Landeshaushalts aufgenommen. Grundsätzlich könnte aber das Land nach derzeitiger Lage die Finanzierung der im Gesetzentwurf bezifferten Verpflichtungen aus dem eigenen Haushalt bis Ende 2019 sicherstellen. Denn Art. 83 Satz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 18 Abs. 2 LHO ermöglicht es, bis einschließlich des Haushaltsjahres 2019 Kredite zum Ausgleich des Haushalts aufzunehmen, soweit die Investitionsgrenze (sog. Regelverschuldungsgrenze) nicht überschritten wird.

Nach der geltenden Finanzplanung 2016 bis 2020 beträgt diese Regelverschuldungsgrenze für 2018 rd. 4.999,0 Mio. € und für 2019 rd. 4.865,0 Mio. €. Die für diese Jahre geplante Nettoneuverschuldung beträgt rd. 396,6 Mio. € und rd. 70,4 Mio. €. Somit wird die Regelverschuldungsgrenze für 2018 um rd. 4.602,4 Mio. € und für 2019 um rd. 4.794,6 Mio. € unterschritten. Das Land hätte also nach dem Stand der Finanzplanung die Möglichkeit, die Kreditermächtigung von 2.276,0 Mio. € sowohl im Haushaltsgesetz 2018 als auch im Haushaltsgesetz 2019 für den Landeshaushalt auszusprechen und die entsprechenden Garantiezahlungen in den Haushaltsplänen einzustellen.“⁵

⁴ Drucksache 17/539, S. 4.

⁵ Stellungnahme 17/28, S. 16 f.

Nach wie vor ist der LRH der Auffassung, dass unter Berücksichtigung der Informationen in dem Gesetzentwurf als Alternative eine Kreditermächtigung für den Landeshaushalt in Betracht kommt.

Des Weiteren hat der Verfassungsgeber nach Auffassung des LRH durch Art. 143d Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz des Grundgesetzes (GG) zu erkennen gegeben, dass Sondervermögen ab dem Haushaltsjahr 2011 grundsätzlich keine neuen Kreditermächtigungen mehr erteilt werden sollten. Aus diesem Grund hat der LRH in der Stellungnahme angemerkt, dass er trotz der Befristung der beabsichtigten Kreditermächtigung für das Sondervermögen „Risikoabschirmung WestLB AG“ bis zum 31.12.2019 Aussagen zur Vereinbarkeit dieser Kreditermächtigung mit Art. 143d Abs. 1 Sätze 2 und 3 GG vermisste.⁶

Weitergehende Antworten auf Fragen zu der im Gesetzentwurf der Landesregierung geregelten Kreditermächtigung einschließlich möglicher Inanspruchnahmen aus der Phoenix-Garantie kann nur – wie bereits vom Fragesteller in Betracht gezogen wurde – das fachlich zuständige Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen geben.

gez.
Prof. Dr. Mandt
Präsidentin

gez.
Susallek
LMR'in

gez.
Dr. Hähnlein
Dir. b. LRH

gez.
Jahnz
Dir. b. LRH

gez.
Dr. Lascho
Dir. b. LRH

⁶ Stellungnahme 17/28, S. 18.